

Satzung des eingetragenen Vereins

„Ostfriesischer Kunstkreis e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Ostfriesischer Kunstkreis e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wittmund.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittmund eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, künstlerische Interessen zu pflegen.
- 2) Dieser Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung regelmäßiger und geordneter Zusammenkünfte,
 - b. Teilnahme an gemeinsamen Ausstellungen auf der Grundlage vereinsinterner Ausstellungsrichtlinien,
 - c. Veranstaltung von Kursen und Vorträgen über Malerei, Bildhauerei und keramisches Gestalten für die Mitglieder,
 - d. Kontaktpflege mit anderen Kunstschaffenden (Arbeitsgruppen, Kunst-Vereine)
 - e. Planung und Organisation
 - ea) des gemeinsamen Besuchs öffentlicher Ausstellungen
 - eb) öffentlicher Ausstellungen nicht vereinsangehöriger Künstler
 - ec) öffentlicher Vorträge über Kunst und Künstler
 - f. Betreuung von Kunststiftungen

§ 2 a Gemeinnützigkeit

- 1) Der Ostfriesische Kunstkreis ev. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die durch den Nachweis eigener Arbeiten auf künstlerischem Gebiet die Voraussetzung der Mitarbeit erfüllt sowie Personen, die dem Verein fördernd beitreten wollen oder die von Vorstand und Beirat zur Mitarbeit aufgefordert werden.
- 2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 3) über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Mitglieder durch einfache Mehrheit. Der Eintritt wird durch Abgabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) *Alle Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung und evtl. erlassener vereinsinterner Richtlinien.*

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 3) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist und diesen auch nach erfolgter Mahnung (per Einschreiben) nicht voll entrichtet.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat
- 2) Die Amtsführung in den Organen ist nebenamtlich.
Auslagenersatz ist zulässig.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - dem Pressereferenten.

- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise eingeschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGS), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits nicht berechtigt ist.

§ 7 a Beirat

Es wird ein Beirat gebildet, der bis zu 6 Mitglieder umfassen kann. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Wahl des Vorstands und des Beirates.
- 2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
- 3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Die Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sonst einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung eines Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem jeweils von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittmund (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Fassung der Vereinsatzung beruht auf den in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1993 gefassten Beschlüssen zur Änderung der Satzung. Wittmund, den 23. Februar 1993; zuletzt geändert am 25.04.2017

Der Vorstand:

Helga Siepmann, 1. Vors.,

Brigitte Delinger, Pressereferentin,

Sabine Stenzel, Kassenwartin

Inge Becker, Schriftführerin

eingetragen beim Amtsgericht Aurich Registerblatt VR 130294, 25.04.2017